

# Reisebedingungen für Yachtkreuzfahrt GOURMET AT SEA

Liebe Gäste,  
wir bitten Sie, die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen sorgfältig durchzulesen. Diese werden im Falle Ihrer Buchung Bestandteil des zwischen Ihnen und der Gourmet at Sea GmbH geschlossenen Reisevertrages.

Die An- und Abreise erfolgt selbstständig durch die Kunden. Bezüglich der An- und Abreise gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers, welche Sie auf den Websites der jeweiligen Leistungsträger abgerufen werden können. Die An- und Abreise ist nicht vom Leistungsspektrum erfasst.

## 1. Anmeldung und Abschluss des Vertrages

### 1.1 Buchungsvorgang

**a)** Grundlage des Angebots von der Gourmet at Sea GmbH und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von der Gourmet at Sea GmbH für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Gourmet at Sea GmbH vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von dieser vor, an welches sie für die Dauer von 12 Werktagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die Gourmet at Sea GmbH bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der zuvor genannten Bindungsfrist gegenüber der Gourmet at Sea GmbH das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, vorbehaltlose Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

**b)** Die von der Gourmet at Sea gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

**c)** Der Kunde kann die Reiseanmeldung auch für alle von der Anmeldung umfassten weiteren Gäste vornehmen. Der anmeldende Gast erklärt hierbei

ausdrücklich, für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für welche er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

**d)** Die Buchung kann schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Die Buchung erfolgt durch Übersendung des jeweils für den Zeitraum der Yachtkreuzfahrt gültigen Reiseanmeldungsformular der Gourmet at Sea GmbH. Bei Übersendung per E-Mail oder per Telefax erfolgt die Buchung durch Übermittlung des ausgefüllten und eigenhändig unterzeichneten Formulars im Anhang. Mit der Buchung bietet der Kunde der Gourmet at Sea GmbH den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 10 Werktagen gebunden.

**e)** Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Gourmet at Sea GmbH kommt ausschließlich durch die Reise- und Buchungsbestätigung durch die Gourmet at Sea GmbH in Schrift- oder Textform zustande. Die Gourmet at Sea GmbH ist dazu verpflichtet, die Erklärung so zu übermitteln, dass es dem Kunden möglich ist, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie diesem in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist. Findet der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen statt, so hat der Kunde nach Art. 250 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform. Entscheidend ist hierbei der Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung). Eine elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung, ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular oder eine Mitteilung einer Buchungsoption stellen keine Annahme durch die Gourmet at Sea GmbH dar. Nimmt die Gourmet at Sea GmbH das Angebot nicht an, so ist sie nicht verpflichtet, gegenüber dem Gast ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären oder eine solche zu begründen.

### 1.2 Widerrufsrecht

Die Gourmet at Sea GmbH weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, welche im Fernabsatz abgeschlossen werden (Briefe, SMS, E-Mails) kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht indes, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei

denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### **1.3 Vorlagepflicht Reisepass**

Der Kunde ist verpflichtet, bei Buchung eine Kopie seines gültigen Reisepasses zu übermitteln. Der Kunde muss mindestens bis zum Ende der Reise gültig sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Reisepass während der gesamten Reise im Original mitzuführen.

## **2. Zahlung**

### **2.1**

Nach Vertragsschluss (Zugang der Annahmeerklärung) und Erhalt des Sicherungsscheins zur Absicherung der Kundengelder im Falle der Insolvenz wird eine Anzahlung in Höhe von 40 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 10.01.2027 vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 245 Tag vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

Zahlungen auf den Reisepreis dürfen vor Beendigung der Pauschalreise nur gefordert werden, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers übergeben worden ist.

### **2.2**

Sofern die Gourmet at Sea GmbH zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht und der Kunde trotz dessen die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten leistet, so ist die Gourmet at Sea GmbH bei einem Vertreten des Zahlungsverzuges durch den Kunden dazu berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittskosten können dem Kunden angelastet werden.

## **3. Leistungspflicht**

Die Leistungsverpflichtung der Gourmet at Sea GmbH ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung unter Maßgabe und Beachtung sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder Sonderwünsche sowie sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen,

welche den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der Textform.

Im Reisepreis nicht enthalten sind Einreise-, Grenz- und Visagebühren o.ä., welche von dem Land, in welches eingereist werden soll, erhoben werden. Solche Gebühren sind vor Ort direkt vom Gast zu entrichten. Sofern aufgrund einer behördlichen Anordnung eine Quarantänepflicht besteht und diese nicht von der Gourmet at Sea GmbH zu vertreten ist, sind die Gäste dazu verpflichtet, etwaige Mehrkosten der Verpflegung selbst zu tragen.

### **3.1**

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt, welche nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der Gourmet at Sea GmbH nicht wider Treu und Glauben, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind, sind der Gourmet at Sea GmbH gestattet, soweit die Abweichung unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Insbesondere gilt dies – jedoch nicht ausschließlich – für notwendige Änderungen der Fahrt- und/oder Liegezeiten und/oder der Fahrtrouten. Über eine Änderung der Fahrtrouten aus Sicherheits- oder Witterungsgründen entscheidet allein der verantwortliche Kapitän.

### **3.2**

Die Gourmet at Sea GmbH ist dazu verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) zu informieren.

### **3.3**

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonders hervorgehobenen Wünschen des Kunden, welcher Inhalt des Vertrages geworden ist, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer zuvor von der Gourmet at Sea GmbH gesetzten angemessenen Frist, welche gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung erfolgt, die Änderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht ausdrücklich innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber der Gourmet at Sea GmbH den Rücktritt, gilt die Änderung als angenommen.

Bei den geplanten Veranstaltungen können Programmänderungen eintreten, insbesondere auch aufgrund Krankheiten oder ähnlichem. Der Veranstalter bemüht sich im Fall der Absage einzelner Künstler um entsprechenden, gleichwertigen Ersatz. Ansprüche des Kunden wegen der Absage einzelner Künstler bestehen nicht. Im

Falle von Programmänderungen und/oder der Absage einzelner Programmpunkte hat der Kunde keine Ansprüche gegen den Veranstalter, solange die Änderungen in einem gewissen Rahmen bleiben und der Gesamtcharakter der Reise gewahrt wird. Verspätungen und interne Verlegungen der Programmpunkte sind vom Kunden hinzunehmen.

### **3.4**

Soweit die geänderten Leistungen mangelhaft sind, bleiben etwaige eventuelle Mängelgewährleistungsansprüche von dem unter 3.3 genannten unberührt. Sofern die Gourmet at Sea GmbH für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten entstehen, ist dem Kunden der Differenzbetrag (quotat) zu erstatten.

Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und / oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungs-gründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

3.5 Ein Teil der Ausflüge ist entsprechend der Reisebuchung im Reisepreis enthalten, weitere Ausflüge können gegen gesondertes Entgelt gebucht werden. Die Einzelheiten folgen aus dem Programmablauf/Reiseinformationen. Der Veranstalter organisiert diese Ausflüge, der Kunde ist jedoch berechtigt, Ausflüge in Eigenregie durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig zur Abfahrt des Schiffes zurückzukehren. Maßgeblich sind die an Bord kommunizierten Zeiten sowie die Hinweise beim Verlassen des Schiffes.

## **4. Preiserhöhung/Preissenkung**

### **4.1**

Die Gourmet at Sea GmbH behält sich vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse, welcher sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

### **4.2**

Eine Erhöhung ist nur dann zulässig und wirksam, wenn die Gourmet at Sea GmbH zuvor den Kunden in Textform über die Preiserhöhung sowie deren Gründe unterrichtet und die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

### **4.3**

Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1 a) kann die Gourmet at Sea GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung den Preis erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Gourmet at Sea GmbH vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen

- andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von der Gourmet at Sea GmbH anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der zugelassenen Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so für jede Person ergebende Erhöhungsbetrag kann die Gourmet at Sea GmbH vom Kunden verlangen.

b) bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die Gourmet at Sea GmbH verteuert hat.

### **4.4**

Die Gourmet at Sea GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1a-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Gourmet at Sea GmbH führt. Hat der Kunde mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Gourmet at Sea GmbH zu erstatten, von dem zu erstattenden Mehrbetrag darf die Gourmet at Sea GmbH die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die Höhe dieser Verwaltungsausgaben hat die Gourmet at Sea GmbH dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen.

### **4.5**

Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn zulässig, wobei relevanter Zeitpunkt der Zugang der Erhöhung beim Kunden ist.

### **4.6**

Sofern die Preiserhöhung mehr als 8% des ursprünglich vereinbarten Preises beträgt, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von der Gourmet gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber der Gourmet at Sea GmbH den Rücktritt vom Vertrag, wobei der relevante Zeitpunkt der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gourmet at Sea GmbH ist, gilt die Änderung als angenommen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn; Stornierungskosten**

### 5.1

Der Kunde ist jederzeit dazu berechtigt, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Gourmet at Sea GmbH unter der unten stehenden Anschrift zu erklären. Wurde die Reise über einen Reisevermittler erklärt, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Es wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

### 5.2

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die Gourmet at Sea GmbH den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen ist die Gourmet at Sea GmbH dazu berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, soweit der Rücktritt nicht von der Gourmet at Sea GmbH zu vertreten ist. Sie kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

### 5.3

Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen wurden folgende Entschädigungspauschalen festgelegt:

- bis 245 Tage vor Reiseantritt:	10%
- 244 bis 185 Tage vor Reiseantritt:	25%
- 184 bis 95 Tage vor Reiseantritt:	50%
- 94 bis 61 Tage vor Reiseantritt:	80%
- ab 60 Tage vor Reiseantritt:	100%

### 5.4

Dem Kunden bleibt es unbenommen, der Gourmet at Sea GmbH nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

### 5.5

Die Entschädigungspauschale gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit die Gourmet at Sea GmbH nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, als der kalkulierte Betrag der Pauschale gem. Ziffer 5.3. In diesem Fall ist die Gourmet at Sea GmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

### 5.6

§ 651h Abs. 5 BGB bleibt unberührt, sofern die Gourmet at Sea GmbH infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

### 5.7

Der Kunde kann gem. § 651e BGB von der Gourmet at Sea GmbH durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt ihm ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Dieses Recht bleibt von den vorherigen Bestimmungen unberührt. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, wobei sie in jedem Fall rechtzeitig ist, wenn sie der Gourmet at Sea GmbH 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Die Gourmet at Sea GmbH kann der Übertragung aus der in § 651 e BGB benannten Gründen widersprechen.

### 5.8

Den Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

### 5.9

a) Bei der Reise handelt es sich um eine Adults-Only Reise. Es ist deshalb erforderlich, dass die Reisenden bei Einschiffung mindestens 18 Jahre alt sind.

b) Die Gourmet at Sea GmbH ist überdies vor Reiseantritt zum Rücktritt berechtigt, bzw. nach Reisebeginn zur Kündigung, sofern es sich bei der Reisenden um eine werdende Mutter handelt, welche sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befindet.

Der Rücktritt erfolgt in diesen Fällen aus Sicherheitsgründen, da eine medizinische Versorgung an Board nicht ausreichend gewährt werden kann.

## 6. Umbuchungen

### 6.1

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn eine Umbuchung erforderlich ist, weil die Gourmet at Sea GmbH keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gem. Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat. In diesen Fällen ist eine Umbuchung kostenlos möglich.

**Namensänderungen** sind bis 61 Tage vor Reisebeginn gegen eine Gebühr von 100 EUR pro Person und Vorlage einer Reisepasskopie gem. Ziff. 1.3 möglich. Danach ist eine Änderung nur durch Rücktritt und Neubuchung

gem. Ziff. 6.1 in Verbindung mit Ziff. 5.3 möglich.

## **6.2**

Umbuchungswünsche des Kunden, welche nach Ablauf der Fristen erfolgen, können unter der Voraussetzung der Möglichkeit ihrer Durchführung, nur nach Rücktritt vom Vertrag gem. Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, welche nur geringfügige Kosten verursachen. Geringfügig meint hierbei abweichende Kosten bis 3% bei 1-wöchigen Reisen, 2,5% bei bis zu 3-wöchigen Reisen.

## **7. Rücktritt wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

### **7.1**

Die Gourmet at Sea GmbH kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 80 Personen bis zum 31.12.2026 nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a)** Die Gourmet at Sea GmbH hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- b)** Die Gourmet at Sea GmbH ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c)** Ein Rücktritt der Gourmet at Sea GmbH später als die vertraglich vereinbarte Fälligkeit der Restpreiszahlung ist unzulässig.

### **7.2**

Wird die Reise aus dem vorstehend genannten Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## **8. Obliegenheiten des Kunden**

### **8.1**

Der Kunde hat der Gourmet at Sea GmbH zu informieren, wenn er die notwendigen und vertraglich vereinbarten Reiseunterlagen nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erhält.

### **8.2**

- a)** Wird die Reise nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.
- b)** Sofern der Kunde es schuldhaft unterlässt, die Mängel anzuzeigen und die Gourmet at Sea GmbH aufgrund dessen keine Abhilfe schaffen konnte, kann der Kunde weder Minderungsansprüche noch Schadensersatzansprüche diesbezüglich geltend machen.
- c)** Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem jeweiligen Vertreter der Gourmet at Sea GmbH vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein solcher nicht vor Ort und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an die Kontaktstelle der Gourmet at Sea GmbH zur

Kennntnis zu bringen. Die Kontaktstelle ist wie folgt erreichbar: info@gourmetatsea.de, Tel. 071411384270

**d)** Der Vertreter der Gourmet at Sea GmbH ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern möglich. Er ist jedoch nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.

### **9.3 Fristsetzung vor Kündigung**

Sofern der Kunde den Vertrag wegen eines in §651i Abs. 2 BGB bezeichneten Mangels, sofern dieser im Einzelfall erheblich ist, nach § 651I BGB kündigen kann, hat der Kunde der Gourmet at Sea GmbH zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn die Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

## **10. Beschränkung der Haftung**

### **10.1**

Die vertragliche Haftung der Gourmet at Sea GmbH für Schäden, welche nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Etwaige mögliche darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

### **10.2**

Die Gourmet at Sea GmbH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet wurden und dies für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der Gourmet at Sea GmbH sind. Eine Haftung besteht nur, wenn für den Schaden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder organisationspflichten der Gourmet at Sea GmbH ursächlich geworden ist.

### **10.3 Beförderungsbedingungen des ausführenden Beförderers (Appendix 7)**

(1) Die Beförderung der Reisenden auf See erfolgt durch einen ausführenden Beförderer (Carrier). Für diese Beförderungsleistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers („Passenger Ticket Terms and Conditions“, nachfolgend „Carrier-Bedingungen“), die als Appendix 7 Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Die Carrier-Bedingungen werden hiermit in vollem Umfang in diesen Vertrag einbezogen. Der Kunde bestätigt, diese vor Vertragsschluss zur

Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung für die Beförderung ausdrücklich an.

(3) Die Carrier-Bedingungen regeln insbesondere die Durchführung der Seebeförderung sowie die Haftung für Personen- und Sachschäden. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse sowie Haftungshöchstbeträge (insbesondere nach dem Athener Übereinkommen) auch zugunsten der Gourmet at Sea GmbH.

(4) Die Gourmet at Sea GmbH ist selbst nicht Beförderer im seerechtlichen Sinne. Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der eigentlichen Beförderung auf See (insbesondere wegen Verspätung, Ausfall, Personen- oder Sachschäden) sind – soweit rechtlich zulässig – ausschließlich gegenüber dem ausführenden Beförderer geltend zu machen.

(5) Soweit die Gourmet at Sea GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 651a ff. BGB, dennoch haftet, bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt. In diesem Fall gelten jedoch die Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Haftungshöchstbeträge der Carrier-Bedingungen auch im Verhältnis zur Gourmet at Sea GmbH, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(6) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Reisebedingungen und den Carrier-Bedingungen gehen hinsichtlich der Durchführung der Beförderung auf See die Carrier-Bedingungen vor.

### **11. Geltendmachung von Ansprüchen**

Ansprüche hat der Kunde gegenüber der Gourmet at Sea GmbH geltend zu machen. Die in § 651 i Abs. 3 aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

### **12. Pass-,Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Die Gourmet at Sea GmbH wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell

erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn die Gourmet at Sea GmbH nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Die Gourmet at Sea GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde die Gourmet at Sea GmbH mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass diese eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### **13. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände**

(1) Kann die Reise infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt), die außerhalb des Einflussbereichs von Gourmet at Sea liegen, nicht durchgeführt werden und wird die Reise vor Reisebeginn abgesagt, verliert Gourmet at Sea den Anspruch auf den Reisepreis.

(2) Gourmet at Sea ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erklärung der Absage, zu erstatten.

(3) Gourmet at Sea ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag solche Aufwendungen abzuziehen, die Scenic im Vertrauen auf die Durchführung der Reise bereits getätigt hat und die trotz Absage nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sofern und soweit diese Aufwendungen dem Kunden konkret nachgewiesen werden und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls angemessen sind.

(5) Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit diese nach zwingendem Recht bestehen.

### **14 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien**

Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte

des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

## 15. Hinweis zu Foto- und Videoaufnahmen an Bord

(1) Während der Reise können durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte Foto-, Film- und Tonaufnahmen an Bord und im Rahmen von Ausflügen erstellt werden (nachfolgend „Aufnahmen“).

(2) Soweit auf den Aufnahmen einzelne Reisende erkennbar abgebildet sind, erfolgt die Anfertigung und insbesondere eine Veröffentlichung/Verbreitung solcher Aufnahmen **ausschließlich auf Grundlage einer gesondert erteilten Einwilligung** der betroffenen Person(en) gemäß Art. 6 Abs. 1 lt. Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz, sofern keine gesetzliche Ausnahme eingreift.

(3) Hinweise auf laufende Dreharbeiten werden an Bord kenntlich gemacht. Reisende haben die Möglichkeit, sich gegen Aufnahmen ihrer Person zu entscheiden; entsprechende organisatorische Maßnahmen (z. B. Kennzeichnung/No-Film-Bereiche) werden – soweit praktisch möglich – bereitgestellt.

(4) Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer sowie zu Betroffenenrechten, sind der gesonderten Einwilligungserklärung sowie den Datenschutzhinweisen des Veranstalters zu entnehmen.

## 16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung

Die Gourmet at Sea GmbH weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die Gourmet at Sea GmbH nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Gerichtsstand ist Asperg.

## 17. Anlagen

Appendix 7 in Deutscher und Englischer Fassung

## Appendix 7: Passenger Ticket Terms & Conditions (PTTC)

### IMPORTANT NOTICE

THESE ARE THE TERMS AND CONDITIONS THAT APPLY TO THE CONTRACT OF CARRIAGE (HEREINAFTER "CONTRACT") BETWEEN YOU AS THE PASSENGER AND PEC OPERATIONS LTD, A LIMITED LIABILITY COMPANY REGISTERED IN MALTA BEARING THE COMPANY REGISTRATION NUMBER C84482 AND HAVING OUR REGISTERED OFFICE AT VICTORIA MANSIONS, BLOCK 3, 2ND FLOOR, TONI BAJADA STREET, NAXXAR NXR 2592, MALTA (HEREINAFTER "CARRIER" ) WITH RESPECT TO THE M.V. "EMERALD AZZURRA", MV "EMERALD KAIA", M.V. "EMERALD SAKARA", M.V. "EMERALD RAIYA" AND M.V. "EMERALD XARA" OR ANY SUBSTITUTE SHIP CHARTERED OR OPERATED OR PROVIDED BY CARRIER, WHETHER OWNED, CHARTERED, OR OPERATED BY CARRIER OR BY THIRD PARTIES ON WHICH PASSENGER MAY BE TRAVELLING, AND ITS TENDERS, JET SKIS, KAYAKS OR ANY OTHER SIMILAR MEANS OF CONVEYANCE (HEREINAFTER "VESSEL").

CARRIER ENTERS INTO CONTRACTS OF CARRIAGE, ISSUES ALL CONTRACTS, AND ACCEPTS AND CARRIES PASSENGER AND BAGGAGE ONLY ON AND SUBJECT TO THESE TERMS AND CONDITIONS. THIS CONTRACT IS AN AGREEMENT BETWEEN PASSENGER AND CARRIER, AND THE AGENTS, SERVANTS AND EMPLOYEES OF CARRIER INCLUDING BUT NOT LIMITED TO THE VESSEL.

THE LIABILITY OF CARRIER TOWARDS PASSENGER IS LIMITED BY OPERATION OF LAW AND BY OPERATION OF THESE TERMS AND CONDITIONS. SECTIONS 5, 6, 7, 10, 11, 13 AND 14 OF THESE TERMS AND CONDITIONS CONTAIN CERTAIN LIMITATIONS OF THE CARRIER'S AND THIRD PARTIES' LIABILITY, INCLUDING LIMITATIONS CONCERNING DEATH OR INJURY CLAIMS, AS WELL AS DAMAGE CLAIMS RELATING TO BAGGAGE AND PERSONAL PROPERTY. YOU THEREFORE SHALL ENSURE THAT YOU ARE PROPERLY INSURED AGAINST ALL RISKS THAT YOU AND YOUR BELONGINGS MAY INCUR.

THE RIGHTS, EXCLUSIONS AND LIMITATIONS OF LIABILITY AS WELL AS THE DEFENCES OR IMMUNITIES OF THE CARRIER SET FORTH IN THESE TERMS AND CONDITIONS, SHALL ALSO APPLY TO AND BE FOR THE BENEFIT OF ITS AGENTS, EMPLOYEES, SERVANTS, INDEPENDENT CONTRACTORS, CONCESSIONAIRES, SUBCONTRACTORS AND SUPPLIERS OF THE CARRIER INCLUDING BUT NOT LIMITED TO THE VESSEL.

CARRIER HAS THE RIGHT TO REVISE AND AMEND THESE TERMS AND CONDITIONS FROM TIME TO TIME TO REFLECT, AMONGST OTHER THINGS, CHANGES IN MARKET CONDITIONS AFFECTING ITS BUSINESS, CHANGES IN TECHNOLOGY, CHANGES TO HEALTH AND SAFETY LAWS OR PROCEDURES, CHANGES IN PAYMENT METHODS, CHANGES IN RELEVANT LAWS AND REGULATORY REQUIREMENTS, OR FOR ANY OTHER LAWFUL REASON. THESE TERMS AND CONDITIONS SHALL BE FURTHER SUPPLEMENTED AND UPDATED BY ANY SPECIFIC POLICIES, PROTOCOLS OR STANDARDS WHICH CARRIER MAY, FROM TIME TO TIME, PUT IN PLACE TO ADDRESS THE COVID- 19 PANDEMIC. YOUR CONTINUED ACCESS TO OR THE USE OF CARRIER'S WEBSITE AND/OR THE SERVICES THAT CARRIER OFFERS CONSTITUTES YOUR ACCEPTANCE OF ANY SUCH CHANGE OR AMENDMENT TO THESE TERMS AND CONDITIONS (INCLUDING, FOR THE AVOIDANCE OF DOUBT, ANY COVID-19 PROTOCOLS). PASSENGER WILL BE SUBJECT TO THE TERMS AND CONDITIONS IN FORCE AT THE TIME OF BOOKING TICKETS FROM US, UNLESS ANY CHANGES TO THESE TERMS AND CONDITIONS ARE REQUIRED TO BE MADE BY LAW OR GOVERNMENTAL AUTHORITY AND PASSENGER WILL BE NOTIFIED OF SUCH CHANGES.

BY BOARDING THE VESSEL, YOU AGREE TO ACCEPT AND TO BE BOUND BY ALL OF THE TERMS AND CONDITIONS WHICH FOLLOW, INCLUDING SPECIFICALLY THOSE REGARDING YOUR RIGHTS TO SUE, GOVERNING LAW, FORUM AND JURISDICTION.

THANK YOU FOR TAKING THE TIME TO FAMILIARIZE YOURSELF WITH THESE TERMS AND CONDITIONS. CONDITIONS APPLICABLE TO THE CONTRACT

#### 1. DEFINITIONS:

"Baggage" means all such Passenger baggage allowed on the Vessel pursuant to the terms of this Contract which is placed in Passenger's cabin, or which has been stored in the Vessel's baggage room, holds or safe against receipt at the request of Passenger.

"Booking" means the booking by the Passenger with Emerald Cruises of a Cruise on board the Vessel.

"Booking Confirmation" means the receipt/ confirmation of the Booking including but not limited to Emerald Cruises Terms & Conditions set out in the Emerald Cruises brochure and /or as provided to the Passenger.

"Carrier" means PEC Operations Ltd

"Conditions" means these Cruise Passenger Ticket Terms and Conditions or Cruise/Journey Conditions.

"Contract" means the Booking confirmation and the contract for a Cruise on board the Vessel resulting from a booking, including these Conditions, as concluded between Carrier and Passenger through a Booking.

"Conventions" means the Athens Convention Relating to the Carriage of Passengers and Their Luggage by Sea of 1974 as amended by the 2002 Protocol and any subsequent amendment thereto (hereinafter "Athens Convention"), and, where applicable, the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims of 1976 as amended by the 1996 Protocol and any subsequent amendment thereto (hereinafter "LLMC Convention").

"Cruise" means a voyage on the Vessel of a number of days and/or a specific itinerary contracted by Passenger with Carrier and the Vessel.

"Dangerous articles" include articles such as firearms, explosives, oxygen or inflammable or combustible substances, alcohol, drugs, illegal substances, or other dangerous goods.

"Passenger" means every person named on the face of the Contract and/or travelling under the Contract or occupying the cabin designated on the Contract, including their heirs and successors. The term "Passenger" shall include the plural and the use of the Masculine shall include the Feminine.

"Valuables" includes but is not limited to jewelry, money, bullion, precious metals or stones, other objects of a rare or precious nature, bonds, securities, negotiable and financial instruments and /or tickets.

"Vessel" means the cruise ships "Emerald Azzurra", "Emerald Sakara", "Emerald Kaia", "Emerald Raiya" and/or "Emerald Xara", or any substitute ship chartered or operated or provided by Carrier, whether owned, chartered, or operated by Carrier or by third parties on which Passenger may be travelling, and its tenders, jet skis, kayaks or any other similar means of conveyance.

## 2. NON-TRANSFERABILITY / BINDING EFFECT

The Contract is valid only for Passenger or Passengers named herein for the Cruise, date and Vessel indicated. It may not be sold or transferred. The terms and conditions of the Contract are binding on, and confer benefits to, the Passengers as well as the respective heirs, successors and assigns of the said Passenger. For the purposes of the Contract, the successors and assigns of the Passenger shall be construed as also including any Insurers, re-insurers or any other person who has been subrogated into or assigned the rights of any of the Passenger. Passenger represents and warrants that she/he is duly authorized by and on behalf of all Passengers (including minor children) named on the Booking to agree to and to bind all such Passengers to these terms and conditions.

## 3. EMBARKATION

Passenger is required to be on board the Vessel at least one hour before the initial scheduled departure time of the Cruise and any departure time subsequently announced during the Cruise. At the time of embarkation Passenger is responsible for having received all medical inoculations necessary for the Cruise and having in his/her possession the Contract and/or Booking confirmation, valid passport, visas, medical card and other documents necessary for scheduled ports of call and disembarkations. Carrier shall have no liability to Passenger whatsoever if Passenger is not on board prior to the Vessel's departure and/or is disembarked or refused embarkation by reason of her/his failure to obtain, possess or present a valid passport, necessary visa, medical card and other necessary travel documents. The Passenger is responsible for obtaining legally valid travel documents, including visas, where required, medicines and medical equipment necessary for the Cruise and for scheduled ports of call and disembarkations.

It is the Passenger's responsibility to be at the designated place and time for check-in prior to departure, as stipulated on his/her ticket and any departure time subsequently announced during the Cruise. No refund will be issued if Passenger fails to arrive at the designated place and time prior to departure or embarkation and Carrier shall have no liability to Passenger whatsoever if Passenger is not on board the Vessel prior to the Vessel's departure.

## 4. BAGGAGE, VALUABLES AND OTHER POSSESSIONS

Due to space limitations, each Passenger may bring aboard the Vessel two (2) suitcases without charge (additional baggage may be subject to an excess baggage charge). All Baggage must be securely packed and distinctly labelled with Passenger's full name, the name of the Vessel, and the cabin number of Passenger and the sailing date of the Vessel. Under no circumstances, may Dangerous Articles be taken aboard the Vessel. The Passenger shall be liable for all penalties imposed by statute and for all damages and losses sustained whether by the Carrier or the Vessel by reason or in consequence of any Dangerous Articles being brought or carried on board the Vessel.

Any such item shall be surrendered to the Captain of the Vessel at embarkation and may be disposed of in the sole discretion of the Captain. Pets and other animals are not allowed on board the Vessel. Hand or unlocked luggage, breakables and Valuables must be hand-carried by Passengers on and off the Vessel at the Passenger's own risk and may not be included with check-in Baggage. Carrier shall not be responsible for loss or damage to such items and shall not be responsible for goods that Carrier would not have allowed on the Vessel, had it known of the existence thereof.

Property not claimed upon arrival of the Vessel will be stored at the Passenger's and owner's risk and expense and if not collected within 30 days of the Vessel's arrival, may be disposed of by the Company in any manner whatsoever it deems fit without any liability or compensation to the Passenger and/or the owner and/or any other person.

## 5. LIABILITY LIMITATIONS FOR LOSS OF AND/OR DAMAGE TO PROPERTY

The total value of the Baggage, Valuables and other personal belongings of a Passenger aboard the Vessel who does not deposit Valuables for safekeeping, as described in the Contract, shall be deemed not to exceed the amount of two thousand two hundred and fifty (2,250) units of account (also known as special drawing rights or SDRs) per Passenger and Carrier's liability, if any, for loss of or damage to such belongings is limited to a maximum of two thousand two hundred and fifty (2,250) SDRs per Passenger. Carrier provides safekeeping for Valuables aboard the Vessel and encourages Passengers to deposit any Valuables brought aboard the Vessel with the designated officer who will issue a receipt for such Valuables. Carrier shall not be liable for any loss of or damage to Valuables unless they have been delivered to the designated officer and a receipt issued. The value of articles delivered for safekeeping shall be deemed not to exceed three thousand three hundred and seventy-five (3,375) SDRs, unless Carrier agrees in writing to a higher value for the articles at the time of delivery to the designated officer. Unless specifically provided elsewhere in this

Contract, Carrier shall have no liability for loss or damage to Baggage or personal effects. Personal belongings lost while unattended in public lounges or other public areas, whether on board the Vessel or elsewhere, are not reimbursable. Losses due to ordinary wear and tear, perils of the sea, and other acts-of-God are not reimbursable. Settlements of reimbursable claims for lost belongings will be made on the basis of actual cash value (replacement cost less depreciation). Settlements of reimbursable claims for damaged items will be on the basis of cost of repair or actual cash value, whichever is less. No amount shall be paid in settlement of any claim without proof of the actual cash value or repair cost as appropriate arising from the loss or damage. Such proof must be sent to Carrier. Carrier's liability must be proven before any settlement will be paid.

#### 6. LIABILITY LIMITATION FOR LOSS OF LIFE OR BODILY INJURY

The liability for the death of or personal injury to a passenger shall in no case exceed 250,000 units of account per passenger on each distinct occasion.

Carrier shall not be liable in any manner whatsoever if the incident (a) resulted from an act of war, hostilities, civil war, insurrection or a natural phenomenon of an exceptional, inevitable and irresistible character; or (b) was wholly caused by an act or omission done with the intent to cause the incident by a third party.

If and to the extent that the loss exceeds the above limit, the Carrier shall be further liable unless the carrier proves that the incident which caused the loss occurred without the fault or neglect of the Carrier. The liability of the Carrier for the death of or personal injury to a passenger shall however in no case exceed 400,000 units of account per passenger on each distinct occasion.

For the loss suffered as a result of the death of or personal injury to a passenger not caused by a Shipping Incident, the Carrier shall be liable if the incident which caused the loss was due to the fault or neglect of the Carrier. The burden of proving fault or neglect shall lie with the claimant. In this Contract "Shipping Incident" means (a) shipwreck, capsizing, collision or stranding of the ship, explosion or fire in the ship, or defect in the ship; (b) "fault or neglect of the Carrier" includes the fault or neglect of the servants of the Carrier, acting within the scope of their employment; (c) "defect in the ship" means any malfunction, failure or non-compliance with applicable safety regulations in respect of any part of the ship or its equipment when used for the escape, evacuation, embarkation and disembarkation of passengers, or when used for the propulsion, steering, safe navigation, mooring, anchoring, arriving at or leaving berth or anchorage, or damage control after flooding; or when used for the launching of life saving appliances; and (d) "loss" shall not include punitive or exemplary damages.

The liability of the Carrier under this Contract only relates to loss arising from incidents that occurred in the course of the Cruise. The burden of proving that the incident which caused the loss occurred in the course of the Cruise, and the extent of the loss, shall lie with the claimant.

#### 7. CARRIER'S LIABILITY / TIME LIMITS FOR PROPERTY DAMAGE AND PERSONAL INJURY CLAIMS

The extent of the Carrier's liability is limited in certain circumstances, as laid out in the Conventions, Regulation 1177/2010 of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010 concerning the rights of passengers when travelling by sea and inland waterway (hereinafter "the Passenger Rights Regulation") and Regulation (EC) No 392/2009 of the European Parliament and of the Council of 23 April 2009 on the liability of carriers of passengers by sea in the event of accidents (hereinafter "the Liability of Carriers Regulation"). This will limit the Carrier's liability for death, personal injury, and loss of or damage to luggage in most cases, as well as making special provisions for valuable items.

The carrier is not liable for any losses, damages or expenses or for consequential losses, however arising, except as specified in these Terms and Conditions or as provided for in the Conventions, the Passenger Rights Regulations and the Liability of Carriers Regulations.

Carrier shall be liable only in accordance with the provisions and limitations as contained in the laws of Malta incorporating the Athens Convention and the LLMC Convention where applicable.

Any action for damages arising out of personal injury, death, or lost or damaged luggage shall be time-barred after a period of two (2) years or as otherwise set out in the Athens Convention. The limitation period shall be calculated as follows (i) in the case of personal injury, from the date of disembarkation of Passenger; (ii) in the case of death, from the date when Passenger should have disembarked or the date of death, whichever is later; (iii) in the case of lost or damaged luggage, from the date of disembarkation or from the date when disembarkation should have taken place, whichever is later.

Where any of the Conventions or applicable rules permit Carrier to apply a deductible, Carrier may apply that deductible.

Certain third parties derive rights and exemptions from liability as a result of the terms and conditions stated herein. All of Carrier's rights, exemptions from liability, defences and immunities under this Contract (including, but not limited to, those arising under this section 7 or applicable law) inure to the benefit of Carrier's employees and agents, together with the Vessel and the Vessel's tenders, operators, managers, charterers, officers, staff, crewmembers, shipbuilders and manufacturers of all component parts. These third parties will have no liability to Passenger, either in contract or in tort, which is greater than or different from Carrier's liability.

If a written claim is not made and suit is not commenced within the time provided in this section 7, then Passenger claims will be extinct, and Passenger waives and releases any right she/he may have to make a claim against Carrier or Vessel for any such damage, bodily injury, emotional distress or injury or death or loss.

Carrier and Vessel shall have the right at all times to avail themselves and have the benefit of the rights of limitation available under the Conventions and any and all applicable global limitation of liability or exoneration of liability rules, regulations or statutes, including but not limited to those contained in the Conventions as may be amended from

time to time and applicable as if fully set out herein and by those other further limitations of liability set forth in the laws of Malta.

A copy of the Athens convention and the LLMC convention will be provided by Carrier upon written request.

#### 8. ITINERARY / RIGHT TO CHANGE / DETENTION

Carrier will make every reasonable effort to undertake the advertised and any other agreed and offered Cruise, but no Cruise is guaranteed and Cruises may be altered, delayed, amended, or cancelled subject to circumstances. If the performance of the proposed Cruise is hindered or prevented (or in the opinion of Carrier is likely to be hindered or prevented by war whether declared or not), hostilities, terrorist action or threat thereof, blockade, weather or sea conditions, high or low water levels, ice, labour conflicts, congestion, lock operational malfunction, docking difficulties or any other cause whatsoever or if Carrier considers that for any reason whatsoever, proceeding to, attempting to enter, or entering or remaining at the place of disembarkation may expose the Vessel to risk of loss or damage or to be likely to delay her, Passenger and his or her property may be landed at the place of embarkation or at any place which Carrier or the Captain of the Vessel in his or her discretion may reasonably decide upon, at which place the responsibility of Carrier shall cease and this Contract shall be deemed to have been fully performed, or if Passenger has not embarked, Carrier may cancel the proposed Cruise and may refund Passenger money or fares paid in advance.

Carrier reserves the right at its sole option and discretion, without any liability for damages or refund, of any kind to deviate from the Vessel's advertised or ordinary itinerary or route, to delay, advance or lengthen any Cruise, to omit or change ports of call, to arrange for substantially equivalent transportation by another vessel and/or by other means of transportation, including without limitation by coach or other land transportation alternatives, whether belonging to the Carrier or not, and to cause Passenger to disembark from the Vessel temporarily or permanently. Carrier may for any reason whatsoever cancel any Cruise or terminate the Contract at any time before departure of the Vessel, and in such event, Carrier's only liability will be to refund to Passenger the amount that Carrier has received for the Contract provided, however, the termination was not caused by, or in any way attributable to any breach by the Passenger of any of the terms and conditions herein or any act, neglect or default on his part. For the purposes of assisting other Vessels or protecting life or property, the Captain of the Vessel has the right, at his or her sole discretion, to deviate from the Vessel's advertised or ordinary itinerary or route, to delay, advance or cancel any Cruise, to omit or change any ports of call, to tow or to be towed, to transfer Passenger and Passenger's baggage to any other vessel and/or other means of transportation whether belonging to Carrier or not, cause Passenger to disembark the Vessel temporarily or permanently, and Passenger shall have no claims against Carrier in such circumstances.

The Carrier will inform the Passenger of any cancellation or delay in departure for any other reason as soon as possible and in no case later than 30 minutes after the scheduled time of departure, and of the estimated time of departure and estimated time of arrival as soon as that information is available to the Carrier. If the Passenger is a disabled person or a person with reduced mobility, that Passenger will receive such information in an accessible format.

Where the Carrier reasonably expects the departure of the Cruise to be cancelled or delayed by more than 90 minutes and such cancellation, delay or rescheduling is not due to weather conditions or force majeure, the Passenger will be entitled to snacks, meals, or refreshments free of charge and in reasonable relation to the waiting time. Furthermore, in such circumstances, where such cancellation or delay in departure entails the stay of one or more nights or a stay additional to that intended by the Passenger becomes necessary, where and when physically possible, the Courier will offer the Passenger adequate accommodation on board or ashore and transport to and from the port terminal and place of accommodation in addition to snacks, meals, or refreshments free of charge. The total cost of accommodation ashore shall be limited to €80 per night for a maximum of 3 nights.

#### 9. HEALTH AND SECURITY / INDEMNIFICATION BY PASSENGER

Passenger represents and warrants that Passenger is physically and otherwise fit to travel; that she/he will at all times comply with Vessel's rules and regulations and orders and directions of the Vessel's officers and staff; that his/her conduct will not impair the safety of the Vessel or inconvenience other passengers. Carrier and the Captain of the Vessel, without liability, at any time, may refuse to transport or may land any Passenger at any port or place, or transfer Passenger to other means of transportation because of health or physical condition, mental disorder, failure to abide by Vessel regulations, failure to possess necessary passports, visas and health or vaccination certificates, or other causes rendering Passenger unfit to travel on the Vessel. If Passenger is refused passage or leaves the Vessel prior to the end of the Cruise for any of the reasons described in this section or for other reasons including, but not limited to, personal, medical, or business reasons, Carrier will not be required to refund any portion of the Contract price, or be responsible for any of Passenger's cost or the costs and expenses of any other person travelling with Passenger. Passenger hereby consents to a reasonable search being made of Passenger's person, baggage or other property, such search to be carried out in the presence of the Passenger and if that is not possible in the presence of two persons not employed or otherwise contracted by Carrier in the performance of its duties and to the removal and confiscation or destruction of any object which may, in the opinion of Carrier, impair the safety of the Vessel or inconvenience other Passengers. Passenger shall indemnify Carrier for all penalties, fines, charges, losses or expenses incurred or imposed upon Carrier or the Vessel by virtue of any act or violation of law by Passenger.

#### 10. PASSENGER RESTRICTIONS

Carrier does not discriminate against persons on the basis of disability. Carrier is unable to accommodate women past their sixth month of pregnancy and children less than six months of age. Carrier may limit the number of Passengers less than three years of age aboard the Vessel. Any child under the age of eighteen must be accompanied by an adult over the age of twenty-one. If the accompanying adult is not a parent, a "Parental Consent Guardianship Form" must be

signed by a parent or legal guardian of the child and received by Carrier prior to embarkation. Every adult Passenger travelling with any minor Passenger shall be responsible for the safety, conduct and behalf of the minor Passenger. Passenger is required to advise Carrier in writing, at or prior to the time a Cruise is booked, of any physical, emotional or mental condition which may require professional attention during the Cruise. The Vessel can accommodate collapsible wheel chairs on board, to be stored in the guest cabin, however a wheel chair will not have full access to all Vessel facilities and locations, and embarkation & disembarkation may not be possible in a wheelchair. Passengers with mobility impairments must be accompanied by someone who is able to assist Passenger, on shore and on board the Vessel, and is responsible for providing Passenger with all necessary aid and facilities. If any such condition arises after the Cruise is booked, Passenger is required to advise Carrier in writing immediately. Carrier and all personnel aboard the Vessel shall have no liability to Passenger relating to such condition or its treatment.

Carrier shall provide Passengers with disability or reduced mobility with the assistance required as specified in the Passenger Rights Regulation in ports, including embarkation and disembarkation, and on board the Vessel. For the Carrier to be able to provide such assistance, the Passenger shall notify the Carrier at the time the Cruise is booked of the special needs with regard to any services required and/or the need to bring any medical equipment or a recognised assistance dog on board the Vessel. Furthermore, the Passenger shall:

- i. notify the Carrier by phone on [insert phone number] or by email at [insert email address] of the needs for such assistance at least forty-eight (48) hours before such assistance is needed, and
- ii. present oneself at the port or a designated point at least one (1) hour before embarkation or departure time, whichever is the earliest.

Carrier may refuse to accept a Cruise booking in the following instances:

- i. to meet applicable safety requirements established by national, European Union, and international law, or in order to meet safety requirements established by competent authorities, or
- ii. where the design of the Vessel or the port's infrastructure and equipment, including port terminals, make it impossible to carry out the embarkation, disembarkation, or the carriage of such persons in a safe or operationally feasible manner.

Where a Cruise booking is refused, the Carrier shall make all reasonable efforts to propose an acceptable alternative transport on another cruise.

Where strictly necessary, Carrier may require that a disabled Passenger or a Passenger with reduced mobility be accompanied by another person who is capable of providing assistance required.

#### 11. INDEPENDENT CONTRACTOR / SHORE TOURS / LIMIT OF LIABILITY

Carrier makes no representations concerning and has no responsibility for tours, including, without limitation, shore excursions, hotels, restaurants and transportation, whether by vessel, air, rail, land or other means, not owned or operated by Carrier. Carrier shall have no obligation or liability of any kind to Passenger for acts or omissions in connection with or arising out of arrangements with independent contractors. Arrangements with independent contractors include, but are not limited to the following: (1) airline and surface transportation; (2) services or products available for Passenger's convenience aboard the Vessel; (3) services, products or transportation provided other than on board the Vessel furnished by others, including without limitation, sight-seeing tours, pre-cruise and post-cruise tours, excursions, shore trips and tender service, whether arranged or organized by tour operators, travel agents, booking agents or . Except for the Booking with Emerald Cruises the Passenger's agreements with independent contractors are not covered by this Contract and shall be subject to the terms and conditions of Passenger's agreements with such carriers and independent contractors, whether or not any products sold, services tendered or transportation provided to Passenger is arranged directly or through Carrier or its booking agents. Passenger agrees that all rights, exemptions from liability, defences and immunities of whatsoever nature referred to in the Contract applicable to Carrier or the Vessel, shall in all respects inure also for the benefit of any servant agent or independent contractor of Carrier acting in the course of or in connection with their employment so that in no circumstances shall any such servant, agent or independent contractor, as the result of so acting, be under any liability to any such Passenger different from that of Carrier.

#### 12. NO LIABILITY FOR MEDICAL TREATMENT

No staff doctors or nurses are employed by Carrier on the Vessel. If Passenger requires medical attention during the Cruise, medical services will be provided at local facilities. Passenger shall be responsible for all costs and expenses of medical services, treatment and medications. Carrier shall have no liability whatsoever for any costs incurred in connection with medical services, or for the quality of care Passenger receives. Passenger consents to treatment by medical professionals designated by Carrier, if Passenger is unable to request or authorize medical treatment and, in the opinion of the Vessel's officer, medical attention is necessary, solely at the expense of Passenger and without liability to Carrier.

#### 13. PAYMENT BY PASSENGER AND EXTRA EXPENSES

Any and all payments by Passenger to Carrier shall be made in Euro currency or such other currency acceptable to Carrier as outlined in the Booking Confirmation issued to the Passenger. All charges for services and products provided on board the Vessel must be settled in cash or charged (via credit card acceptable to Carrier) before Passenger's final

disembarkation from the Vessel. Any other expenses incurred by Passenger or by Carrier on behalf of Passenger shall be payable by Passenger on demand.

Carrier reserves the right to impose a supplemental charge relating to unanticipated occurrences including, but not limited to, increases in the price of fuel. Any such supplement charges may apply, at Carrier's sole discretion, to both existing and new bookings (regardless of whether such bookings have been paid in full).

#### 14. FORCE MAJEURE

Carrier and Vessel shall not be liable in any way to Passenger for death, bodily injury, illness, damage, delay or other loss or detriment to person or property or for Carrier or Vessel's failure to commence, perform and/or complete any duty owed to Passenger if such death, delay, bodily injury (including emotional distress or injury), illness, damage or other loss or detriment to person or property is caused by Act of God, war or war-like operations, terrorist activities, civil commotions, labour difficulties, whether or not Carrier is a party thereto, interference by authorities, requisitioning of the Vessel, political disturbance, inability to secure or failure of supplies, perils of the sea, collision, foundering of the Vessel, explosion, weather and sea conditions, high or low water levels, lock malfunction, that may arise or be caused by, riots, insurrection and government restraint, fire, or any other cause whatsoever beyond the reasonable control of Carrier and/or Vessel.

#### 15. CHOICE OF LAW

The law governing all aspects of these terms and conditions is stipulated and agreed to be Maltese law.

#### 16. CHOICE OF FORUM

Any dispute arising out of or in connection with the Booking, the Contract (including these terms and conditions), the ownership and/or the operation of the Vessel, whether against Carrier in person or the Vessel, shall be determined by the civil courts of Malta to the jurisdiction of which Carrier and Passenger and all persons in Passenger's party hereby submit themselves, save that where otherwise provided in the Conventions or other mandatory law, convention or regulation and to the exclusion of the jurisdiction of all other courts.

If the Passenger qualifies as a consumer domiciled in a European Union Member State, the Passenger may be eligible to opt for one of the out-of-court dispute settlement procedures provided for under the applicable laws currently into force, such as the platform provided by the European Commission, available on the website <http://ec.europa.eu/odr>.

#### 17. COMPLAINTS

The Passenger has the right to raise any queries of concerns about the service offered by the Carrier and should do so by immediately contacting any member of the Carrier's staff. In the event that such queries and/or concerns are not resolved, the Passenger may file a complaint within two months from the date on which the service was performed or should have been performed.

Any queries or complaints should be forwarded to the Carrier via email at

[hello@emeraldcruiises.com.au](mailto:hello@emeraldcruiises.com.au)

[hello@emeraldcruiises.co.nz](mailto:hello@emeraldcruiises.co.nz)

[hello@emeraldcruiises.ca](mailto:hello@emeraldcruiises.ca)

[hello@emeraldcruiises.com](mailto:hello@emeraldcruiises.com)

[hello@emeraldcruiises.co.uk](mailto:hello@emeraldcruiises.co.uk)

[hello@emeraldcruiises.eu](mailto:hello@emeraldcruiises.eu)

Should the Passenger remain unsatisfied with the manner in which the complaint or query was handled, the Passenger may submit a complaint form with the Malta Competition and Consumer Affairs Authority.

If any action is initiated in any court other than the courts of Malta, Carrier and Passenger and all in Passenger's party agree to the immediate transfer of said action to the courts of Malta, any attorney's fees and/or costs incurred in successfully transferring an action brought in any venue other than the courts of Malta, shall be awarded to the party procuring the transfer and shall become due and payable at the time of the transfer.

#### 18. SEVERABILITY

Should any provisions of the Contract be contrary to or invalid by virtue of the laws of Malta or be so held by a court of competent jurisdiction, such provision shall be deemed to be severed from the Contract and of no force and effect and all remaining provisions herein shall continue to be in full force and effect. The headings of these Conditions are for convenience of reference only and shall not define or limit any of the terms or provisions hereof. Whenever the context so requires, references to the male gender shall include references to the female, and references to the singular shall include the plural and vice-versa.

19. WARRANTIES / PERIOD OF RESPONSIBILITY / CONSEQUENTIAL DAMAGES EXCLUDED

To the extent permissible all warranties including warranties of fitness for use and merchantability are expressly excluded from the Contract. Carrier and Vessel shall under no circumstances be liable for delay or for any indirect, special or consequential damages. The liability of Carrier and Vessel is limited to the time that Passenger or Baggage is actually on board the Vessel. Carrier therefore does not accept any liability when Passenger or Baggage is not on board the Vessel.

20. WRITTEN NOTICES

Except as otherwise expressly provided in the Contract, all written notices required by this Contract must be mailed, postage prepaid to:

PEC Operations Ltd  
Office No 3,  
Victoria Mansions Block 3, Pjazza Toni Bajada, Naxxar, Malta, NXR 2605

21. INCORPORATION OF TERMS AND PRECEDENCE

All of the terms and conditions of the Booking Confirmation are expressly incorporated in these Conditions as if fully set out herein. To the extent of any inconsistency between the Booking Confirmation and these Conditions the terms of these Conditions shall prevail.

22. ENTIRE AGREEMENT

The Booking Confirmation together with these Conditions represent the entire agreement and a binding contract between Passenger and Carrier. Passenger's acceptance of the Booking Confirmation constitutes Passenger's consent to the provisions of the Contract (including these Conditions). These Conditions supersede any oral or written representations. The Company reserves the right to change, vary or modify any of the terms contained in these Conditions. Any change in these Conditions must be in writing and signed by the President of Carrier and may require a commensurate increase in fare.

23. DATA PROTECTION

The Carrier ensures that any personal data that is processed by the Carrier is done in accordance with the Data Protection Act (Chapter 586 of the laws of Malta) and any subsidiary legislation that may be issued thereunder and as may be amended from time to time, and any other relevant legislation which is applicable, including Regulation 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (the General Data Protection Regulation or GDPR).

The Passenger making the booking acknowledges that the Passenger is solely responsible for making sure that the provision of personal data to the Carrier, whether his/her own or that of another individual, is correct and fully complies with applicable Data Protection laws (including, without limitation, the Regulation) and that the relevant person with respect to whom the personal data relates has been provided with the necessary information at law regarding the processing of his personal data by the Carrier. The Passenger further agrees that any information notices, consents or other applicable requirements that may be required for the provision of third-party data to the Carrier shall be fulfilled solely by the Passenger. In this respect, the Passenger hereby fully indemnifies the Carrier and shall render Carrier completely harmless against all costs, damages or liability of whatsoever nature resulting from any claims or litigation (instituted or threatened) by any third party against Carrier as a result of the provision of any third-party personal data to carrier by the Passenger

## Appendix 7: Bedingungen für Passagiertickets (PTTC)

### WICHTIGER HINWEIS

DIES SIND DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE FÜR DEN BEFÖRDERUNGSVERTRAG (IM FOLGENDEN „VERTRAG“) ZWISCHEN IHNEN ALS PASSAGIER UND DER PEC OPERATIONS LTD, EINER IN MALTA REGISTRIERTEN GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG MIT DER REGISTRIERNUMMER C84482 UND MIT SITZ IN VICTORIA MANSIONS, BLOCK 3, 2. STOCK, TONI BAJADA STREET, NAXXAR NXR 2592, MALTA (IM FOLGENDEN „BEFÖRDERER“) IN BEZUG AUF DIE M.V. „EMERALD AZZURRA“, M.V. „EMERALD KAIA“, M.V. „EMERALD SAKARA“, M.V. „EMERALD RAIYA“ UND M.V. „EMERALD XARA“ ODER JEDES ERSATZSCHIFF, DAS VOM BEFÖRDERER GECHARTERT, BETRIEBEN ODER BEREITGESTELLT WIRD, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES VOM BEFÖRDERER ODER VON DRITTEN GEHÖRT, GECHARTERT ODER BETRIEBEN WIRD, AUF DEM DER PASSAGIER REISEN KANN, SOWIE DESSEN BEIBOOTE, JETSKIS, KAJAKS ODER JEDWEGE ANDERE ÄHNLICHE BEFÖRDERUNGSMITTEL (IM FOLGENDEN „SCHIFF“) GELTEN.

DER BEFÖRDERER SCHLIESST BEFÖRDERUNGSVERTRÄGE AB, STELLT ALLE VERTRÄGE AUS UND NIMMT PASSAGIERE UND GEPÄCK AUSSCHLIESSLICH AUF GRUNDLAGE DIESER BEDINGUNGEN AN UND BEFÖRDERT SIE. DIESER VERTRAG IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM PASSAGIER UND DEM BEFÖRDERER SOWIE DESSEN VERTRETERN, GEHILFEN UND MITARBEITERN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DAS SCHIFF.

DIE HAFTUNG DES BEFÖRDERERS GEGENÜBER DEM PASSAGIER IST KRAFT GESETZES UND KRAFT DIESER BEDINGUNGEN BESCHRÄNKT. DIE ABSCHNITTE 5, 6, 7, 10, 11, 13 UND 14 DIESER BEDINGUNGEN ENTHALTEN BESTIMMTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES BEFÖRDERERS UND DRITTER, EINSCHLIESSLICH BESCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH TODES- ODER VERLETZUNGSANSPRÜCHEN SOWIE SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF GEPÄCK UND PERSÖNLICHES EIGENTUM. SIE SOLLTEN DAHER SICHERSTELLEN, DASS SIE ANGEMESSEN GEGEN ALLE RISIKEN VERSICHERT SIND, DIE IHNEN UND IHREM EIGENTUM ENTSTEHEN KÖNNEN.

DIE IN DIESEN BEDINGUNGEN FESTGELEGTE RECHTE, AUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN SOWIE VERTEIDIGUNGEN ODER IMMUNITÄTEN DES BEFÖRDERERS GELTEN AUCH ZUGUNSTEN SEINER VERTRETER, MITARBEITER, GEHILFEN, UNABHÄNGIGEN AUFTRAGNEHMER, KONZESSIONÄRE, SUBUNTERNEHMER UND LIEFERANTEN DES BEFÖRDERERS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DAS SCHIFF.

DER BEFÖRDERER HAT DAS RECHT, DIESE BEDINGUNGEN VON ZEIT ZU ZEIT ZU ÜBERARBEITEN UND ZU ÄNDERN, UM SIE UNTER ANDEREM AN VERÄNDERUNGEN DER MARKTBEDINGUNGEN, DER TECHNOLOGIE, DER ARBEITS- UND SICHERHEITSGESETZE ODER -VERFAHREN, DER ZAHLUNGSMETHODEN, DER EINSCHLÄGIGEN GESETZE UND REGULATORISCHEN ANFORDERUNGEN ODER AUS JEDWEGE ANDEREN RECHTMÄSSIGEN GRUND ANZUPASSEN. DIESE BEDINGUNGEN WERDEN WEITERHIN DURCH JEDWEGE SPEZIFISCHEN RICHTLINIEN, PROTOKOLLE ODER STANDARDS ERGÄNZT UND AKTUALISIERT, DIE DER BEFÖRDERER VON ZEIT ZU ZEIT ZUR BEWÄLTIGUNG DER COVID-19-PANDEMIE EINFÜHREN KANN. IHR FORTGESETZTER ZUGRIFF AUF ODER DIE NUTZUNG DER WEBSITE DES BEFÖRDERERS UND/ODER DER VOM BEFÖRDERER ANGEBOTENEN DIENSTE STELLT IHRE ANNAHME EINER SOLCHEN ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG DIESER BEDINGUNGEN DAR (EINSCHLIESSLICH, ZUR KLARSTELLUNG, ALLER COVID-19-PROTOKOLLE). DER PASSAGIER UNTERLIEGT DEN ZUM ZEITPUNKT DER TICKETBUCHUNG GELTENDEN BEDINGUNGEN, ES SEI DENN, ÄNDERUNGEN DIESER BEDINGUNGEN WERDEN GESETZLICH ODER DURCH EINE BEHÖRDLICHE STELLE VORGESCHRIEBEN, ÜBER DIE DER PASSAGIER INFORMIERT WIRD.

DURCH DAS BETRETEN DES SCHIFFES ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, ALLE FOLGENDEN BEDINGUNGEN ANZUNEHMEN UND AN SIE GEBUNDEN ZU SEIN, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE DER BESTIMMUNGEN ZU IHREN KLAGE- UND GERICHTSSTANDSRECHTEN SOWIE ZUM ANWENDBAREN RECHT UND GERICHTSSTAND.

VIELEN DANK, DASS SIE SICH DIE ZEIT GENOMMEN HABEN, SICH MIT DIESEN BEDINGUNGEN VERTRAUT ZU MACHEN.

#### 1. DEFINITION:

„**Gepäck**“ bedeutet sämtliches Gepäck des Passagiers, das gemäß den Bedingungen dieses Vertrags auf dem Schiff zugelassen ist und in der Kabine des Passagiers untergebracht ist oder auf Wunsch des Passagiers gegen Quittung im Gepäckraum, in Laderäumen oder im Tresor des Schiffes aufbewahrt wurde.

„**Buchung**“ bedeutet die Buchung durch den Passagier bei Emerald Cruises für eine Kreuzfahrt an Bord des Schiffes.

„**Buchungsbestätigung**“ bedeutet die Quittung/Bestätigung der Buchung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in der Emerald Cruises Broschüre enthaltenen Geschäftsbedingungen von Emerald Cruises und/oder wie sie dem Passagier zur Verfügung gestellt wurden.

„**Beförderer**“ bedeutet PEC Operations Ltd.

„**Bedingungen**“ bedeutet diese Bedingungen für Kreuzfahrt-Passagiertickets oder Kreuzfahrt-/Reisebedingungen.

„**Vertrag**“ bedeutet die Buchungsbestätigung und den Vertrag für eine Kreuzfahrt an Bord des Schiffes, der sich aus einer Buchung ergibt, einschließlich dieser Bedingungen, abgeschlossen zwischen dem Beförderer und dem Passagier durch eine Buchung.

„**Übereinkommen**“ bedeutet das Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See von 1974 in der durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung sowie alle nachfolgenden Änderungen (im Folgenden „Athener Übereinkommen“) und, soweit anwendbar, das Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen von 1976 in der durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung sowie alle nachfolgenden Änderungen (im Folgenden „LLMC-Übereinkommen“).

„**Kreuzfahrt**“ bedeutet eine Reise auf dem Schiff über eine Anzahl von Tagen und/oder eine bestimmte Reiseroute, die vom Passagier mit dem Beförderer und dem Schiff vereinbart wurde.

„**Gefährliche Gegenstände**“ umfassen Gegenstände wie Schusswaffen, Sprengstoffe, Sauerstoff oder entzündliche oder brennbare Stoffe, Alkohol, Drogen, illegale Substanzen oder andere gefährliche Güter.

„**Passagier**“ bedeutet jede Person, die im Vertrag namentlich genannt ist und/oder unter dem Vertrag reist oder die im Vertrag zugewiesene Kabine belegt, einschließlich ihrer Erben und Rechtsnachfolger. Der Begriff „Passagier“ schließt die Mehrzahl ein, und die männliche Form umfasst auch die weibliche Form.

„**Wertsachen**“ umfassen unter anderem Schmuck, Geld, Barren, Edelmetalle oder Edelsteine, andere Gegenstände von seltenem oder wertvollem Charakter, Anleihen, Wertpapiere, handelbare und finanzielle Instrumente und/oder Tickets.

„**Schiff**“ bedeutet die Kreuzfahrtschiffe „Emerald Azzurra“, „Emerald Sakara“, „Emerald Kaia“, „Emerald Raiya“ und/oder „Emerald Xara“ oder jedes Ersatzschiff, das vom Beförderer gechartert, betrieben oder bereitgestellt wird, unabhängig davon, ob es sich im Eigentum des Beförderers oder Dritter befindet, auf dem der Passagier reisen kann, sowie dessen Beiboote, Jetskis, Kajaks oder andere ähnliche Transportmittel.

## 2. NICHT-ÜBERTRAGBARKEIT / VERBINDLICHE WIRKUNG

Der Vertrag ist ausschließlich gültig für den oder die hierin namentlich genannten Passagiere für die angegebene Kreuzfahrt, das Datum und das angegebene Schiff. Er darf nicht verkauft oder übertragen werden. Die Bedingungen dieses Vertrags sind für die Passagiere sowie deren jeweilige Erben, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und begründen zugleich Rechte zu deren Gunsten.

Für die Zwecke dieses Vertrags gelten als Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger des Passagiers auch sämtliche Versicherer, Rückversicherer oder jede andere Person, die durch Legalzession (Subrogation) in die Rechte eines Passagiers eingetreten ist oder diese Rechte übertragen bekommen hat.

Der Passagier erklärt und gewährleistet, dass er/sie ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, im Namen aller in der Buchung genannten Passagiere (einschließlich minderjähriger Kinder) zu handeln und diese Passagiere an diese Bedingungen zu binden sowie deren Zustimmung zu diesen Bedingungen zu erteilen.

## 3. EINSCHIFFUNG

Der Passagier ist verpflichtet, sich mindestens eine Stunde vor der ursprünglich geplanten Abfahrtszeit der Kreuzfahrt sowie vor jeder während der Kreuzfahrt später bekannt gegebenen Abfahrtszeit an Bord des Schiffes zu befinden.

Zum Zeitpunkt der Einschiffung ist der Passagier dafür verantwortlich, dass er/sie alle für die Kreuzfahrt erforderlichen medizinischen Impfungen erhalten hat und im Besitz des Vertrags und/oder der Buchungsbestätigung, eines gültigen Reisepasses, von Visa, einer medizinischen Karte sowie aller weiteren für die vorgesehenen Anlaufhäfen und Ausschiffungen erforderlichen Dokumente ist.

Der Beförderer übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Passagier, wenn dieser sich vor Abfahrt des Schiffes nicht an Bord befindet und/oder nicht eingeschifft wird oder die Einschiffung verweigert wird, weil er/sie keinen gültigen Reisepass, kein erforderliches Visum, keine medizinische Karte oder andere notwendige Reisedokumente vorweisen kann oder nicht besitzt.

Der Passagier ist selbst verantwortlich für die Beschaffung rechtlich gültiger Reisedokumente, einschließlich Visa (falls erforderlich), sowie für Medikamente und medizinische Ausrüstung, die für die Kreuzfahrt und die geplanten Anlaufhäfen und Ausschiffungen notwendig sind.

Der Passagier ist verpflichtet, sich zum angegebenen Zeitpunkt und Ort des Check-ins vor Abfahrt einzufinden, wie auf dem Ticket angegeben und ggf. während der Kreuzfahrt neu bekannt gegeben.

Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Passagier nicht rechtzeitig am vorgesehenen Ort und Zeitpunkt vor Abfahrt oder Einschiffung erscheint. Der Beförderer übernimmt in diesem Fall keinerlei Haftung, wenn der Passagier sich nicht vor Abfahrt des Schiffes an Bord befindet.

## 4. GEPÄCK, WERTSACHEN UND SONSTIGE EIGENTUMSGEGENSTÄNDE

Aufgrund von Platzbeschränkungen darf jeder Passagier zwei (2) Koffer ohne zusätzliche Gebühr an Bord des Schiffes mitnehmen (zusätzliches Gepäck kann einer Übergepäckgebühr unterliegen).

Sämtliches Gepäck muss sicher verpackt und deutlich mit dem vollständigen Namen des Passagiers, dem Namen des Schiffes, der Kabinennummer des Passagiers sowie dem Abreisedatum des Schiffes gekennzeichnet sein.

Unter keinen Umständen dürfen gefährliche Gegenstände an Bord des Schiffes gebracht werden. Der Passagier haftet für sämtliche gesetzlich verhängten Strafen sowie für alle Schäden und Verluste, die dem Beförderer oder dem Schiff durch das Mitführen solcher gefährlichen Gegenstände entstehen, sei es direkt oder als Folge davon.

Solche Gegenstände sind bei der Einschiffung dem Kapitän des Schiffes zu übergeben und können nach alleinigem Ermessen des Kapitäns entsorgt werden.

Haustiere und andere Tiere sind an Bord des Schiffes nicht erlaubt.

Handgepäck oder nicht verschlossenes Gepäck, zerbrechliche Gegenstände sowie Wertsachen müssen vom Passagier persönlich und auf eigenes Risiko als Handgepäck mitgeführt werden und dürfen nicht dem aufgegebenen Gepäck beigelegt werden.

Der Beförderer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände und ist auch nicht verantwortlich für Güter, die der Beförderer nicht an Bord zugelassen hätte, wenn er von deren Existenz Kenntnis gehabt hätte.

Nicht bei Ankunft des Schiffes abgeholte Gegenstände werden auf Risiko und Kosten des Passagiers bzw. Eigentümers eingelagert. Werden diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft des Schiffes abgeholt, können sie vom Unternehmen nach eigenem Ermessen in jeder Weise entsorgt werden, ohne jegliche Haftung oder Entschädigung gegenüber dem Passagier und/oder Eigentümer und/oder jeder anderen Person.

## 5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN BEI VERLUST UND/ODER BESCHÄDIGUNG VON EIGENTUM

Der Gesamtwert des Gepäcks, der Wertsachen und sonstigen persönlichen Gegenstände eines Passagiers an Bord des Schiffes, der seine Wertsachen nicht zur sicheren Verwahrung gemäß den Vertragsbedingungen hinterlegt hat, gilt als auf einen Betrag von zweitausendzweihundertfünfzig (2.250) Rechnungseinheiten (auch bekannt als Sonderziehungsrechte oder SDR) pro Passagier begrenzt.

Die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände ist, sofern überhaupt eine Haftung besteht, auf maximal zweitausendzweihundertfünfzig (2.250) SDR pro Passagier beschränkt.

Der Beförderer stellt an Bord des Schiffes eine sichere Verwahrung für Wertsachen zur Verfügung und empfiehlt den Passagieren ausdrücklich, sämtliche mitgeführten Wertsachen dem hierfür vorgesehenen Verantwortlichen zu übergeben, der hierfür eine Quittung ausstellt.

Der Beförderer haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen, es sei denn, diese wurden dem zuständigen Mitarbeiter übergeben und hierfür eine Quittung ausgestellt.

Der Wert der zur Verwahrung übergebenen Gegenstände gilt als auf höchstens dreitausenddreihundertfünfundsiebzig (3.375) SDR begrenzt, sofern der Beförderer nicht zum Zeitpunkt der Übergabe schriftlich einen höheren Wert anerkennt.

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, übernimmt der Beförderer keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder persönlichen Gegenständen.

Persönliche Gegenstände, die unbeaufsichtigt in öffentlichen Lounges oder anderen öffentlichen Bereichen verloren gehen, weder an Bord des Schiffes noch anderweitig, sind nicht erstattungsfähig.

Verluste durch normale Abnutzung, Gefahren der See sowie höhere Gewalt sind nicht erstattungsfähig.

Die Regulierung erstattungsfähiger Ansprüche für verlorene Gegenstände erfolgt auf Basis des tatsächlichen Zeitwerts (Wiederbeschaffungswert abzüglich Wertminderung).

Die Regulierung erstattungsfähiger Ansprüche für beschädigte Gegenstände erfolgt auf Basis der Reparaturkosten oder des tatsächlichen Zeitwerts, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Es wird kein Betrag im Rahmen eines Anspruchs gezahlt, ohne dass ein Nachweis über den tatsächlichen Wert oder die Reparaturkosten erbracht wird. Dieser Nachweis ist dem Beförderer vorzulegen.

Die Haftung des Beförderers muss nachgewiesen werden, bevor eine Entschädigung geleistet wird.

## 6. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG

Die Haftung für den Tod oder die Körperverletzung eines Passagiers darf in keinem Fall zweitausendfünfhundert (250.000) Rechnungseinheiten pro Passagier und pro einzelnes Schadensereignis überschreiten.

Der Beförderer haftet in keiner Weise, wenn der Vorfall (a) auf einen Krieg, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Aufstand oder eine Naturscheinung außergewöhnlicher, unvermeidbarer und unabwendbarer Art zurückzuführen ist oder (b) ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht wurde, die mit der Absicht erfolgte, den Vorfall durch einen Dritten herbeizuführen.

Soweit und in dem Umfang, in dem der Schaden den oben genannten Betrag übersteigt, haftet der Beförderer weiterhin, es sei denn, der Beförderer weist nach, dass der schadensverursachende Vorfall ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Beförderers eingetreten ist. Die Haftung des Beförderers für den Tod oder die Körperverletzung eines Passagiers darf jedoch in keinem Fall vierhunderttausend (400.000) Rechnungseinheiten pro Passagier und pro einzelnes Ereignis überschreiten.

Für Schäden, die aus dem Tod oder der Körperverletzung eines Passagiers resultieren und nicht durch ein „Schifffahrtsereignis“ verursacht wurden, haftet der Beförderer nur, wenn der schadensverursachende Vorfall auf ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Beförderers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Verschulden oder Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet „Schifffahrtsereignis“:

(a) Schiffbruch, Kentern, Kollision oder Auflaufen des Schiffes, Explosion oder Feuer an Bord oder ein Defekt des

Schiffes;

(b) „Verschulden oder Fahrlässigkeit des Beförderers“ umfasst auch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit der Bediensteten des Beförderers, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit handeln;

(c) „Defekt des Schiffes“ bedeutet jede Funktionsstörung, jeden Ausfall oder jede Nichteinhaltung geltender Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Teile des Schiffes oder seiner Ausrüstung, wenn diese für Evakuierung, Einschiffung, Ausschiffung, Antrieb, Steuerung, Navigation, Festmachen, Anlegen oder Schadensbegrenzung nach einer Überflutung oder für den Einsatz von Rettungsmitteln verwendet werden; und

(d) „Schaden“ umfasst keine Straf- oder exemplarischen Schadensersatzleistungen.

Die Haftung des Beförderers aus diesem Vertrag bezieht sich ausschließlich auf Schäden, die aus Vorfällen während der Kreuzfahrt entstanden sind. Die Beweislast dafür, dass der schadensverursachende Vorfall während der Kreuzfahrt eingetreten ist, sowie für den Umfang des Schadens trägt der Anspruchsteller.

## 7. HAFTUNG DES BEFÖRDERERS / FRISTEN FÜR SCHÄDEN AN EIGENTUM UND PERSONENSCHÄDEN

Der Umfang der Haftung des Beförderers ist in bestimmten Fällen beschränkt, wie in den Übereinkommen, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Rechte von Fahrgästen im See- und Binnenschiffsverkehr (im Folgenden „Passagierrechte-Verordnung“) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Haftung von Beförderern von Passagieren auf See bei Unfällen (im Folgenden „Haftungsverordnung für Beförderer“) festgelegt. Dies beschränkt die Haftung des Beförderers in den meisten Fällen für Tod, Körperverletzung sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck und enthält zudem besondere Regelungen für Wertsachen.

Der Beförderer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Kosten oder für Folgeschäden jeglicher Art, außer wie in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen oder wie in den Übereinkommen, der Passagierrechte-Verordnung und der Haftungsverordnung für Beförderer geregelt.

Der Beförderer haftet ausschließlich gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen des maltesischen Rechts, das das Athener Übereinkommen und gegebenenfalls das LLMC-Übereinkommen umsetzt.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Körperverletzung, Tod oder verlorenem bzw. beschädigtem Gepäck verjähren nach zwei (2) Jahren oder wie anderweitig im Athener Übereinkommen vorgesehen. Die Verjährungsfrist berechnet sich wie folgt:

(i) bei Körperverletzung ab dem Datum der Ausschiffung des Passagiers;

(ii) im Todesfall ab dem Datum, an dem der Passagier hätte ausschiffen sollen, oder ab dem Todesdatum, je nachdem, welches später eintritt;

(iii) bei verlorenem oder beschädigtem Gepäck ab dem Datum der Ausschiffung oder dem Datum, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches später eintritt.

Soweit eines der Übereinkommen oder anwendbaren Regelwerke dem Beförderer erlaubt, einen Selbstbehalt anzuwenden, kann der Beförderer diesen Selbstbehalt anwenden.

Bestimmte Dritte erhalten aufgrund dieser Bedingungen Rechte und Haftungsbefreiungen. Alle Rechte, Haftungsausschlüsse, Verteidigungen und Immunitäten des Beförderers aus diesem Vertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen aus diesem Abschnitt 7 oder dem anwendbaren Recht) gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Vertreter des Beförderers sowie des Schiffes und der Beiboote des Schiffes, Betreiber, Manager, Charterer, Offiziere, Besatzungsmitglieder, Schiffsbauer und Hersteller aller Komponenten. Diese Dritten haften dem Passagier gegenüber weder vertraglich noch deliktisch in höherem oder anderem Umfang als der Beförderer.

Wird innerhalb der in diesem Abschnitt 7 vorgesehenen Frist keine schriftliche Forderung erhoben und kein Gerichtsverfahren eingeleitet, erlöschen sämtliche Ansprüche des Passagiers, und der Passagier verzichtet unwiderruflich auf sämtliche Rechte, Ansprüche gegen den Beförderer oder das Schiff wegen Schäden, Körperverletzung, seelischer Belastung, Verletzung oder Tod oder sonstiger Verluste geltend zu machen.

Der Beförderer und das Schiff sind jederzeit berechtigt, sich auf die in den Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen sowie auf sämtliche weiteren anwendbaren globalen Haftungsbegrenzungs- oder Haftungsbefreiungsregelungen und Gesetze Maltas zu berufen, einschließlich der dort vorgesehenen Regelungen, die hier als vollständig einbezogen gelten.

Eine Kopie des Athener Übereinkommens und des LLMC-Übereinkommens wird vom Beförderer auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 8. REISEVERLAUF / RECHT AUF ÄNDERUNG / VERZÖGERUNG

Der Beförderer wird sich in angemessenem Umfang bemühen, die angekündigte und jede andere vereinbarte und angebotene Kreuzfahrt durchzuführen. Es wird jedoch keine Kreuzfahrt garantiert, und Kreuzfahrten können aufgrund von Umständen geändert, verzögert, angepasst oder storniert werden.

Wenn die Durchführung der vorgesehenen Kreuzfahrt behindert oder verhindert wird (oder nach Einschätzung des Beförderers wahrscheinlich behindert oder verhindert wird durch Krieg, ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, terroristische Handlungen oder deren Bedrohung, Blockade, Wetter- oder Seebedingungen, hohe oder niedrige Wasserstände, Eis, Arbeitskonflikte, Stau, Fehlfunktionen von Schleusen, Schwierigkeiten beim Anlegen oder jede andere Ursache, oder wenn der Beförderer aus irgendeinem Grund der Ansicht ist, dass das Anfahren, Einlaufen oder Verweilen im Zielhafen das Schiff einem Risiko von Verlust oder Schaden aussetzen oder eine Verzögerung verursachen könnte, können der Passagier und sein Eigentum am Einschiffungshafen oder an einem anderen Ort an Land gebracht werden, den der Beförderer oder der Kapitän nach eigenem Ermessen für angemessen hält. In diesem

Fall endet die Verantwortung des Beförderers, und der Vertrag gilt als vollständig erfüllt. Hat der Passagier noch nicht eingeschifft, kann der Beförderer die geplante Kreuzfahrt stornieren und bereits gezahlte Beträge erstatten.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung oder Rückerstattung die geplante Route oder den Reiseverlauf zu ändern, zu verzögern, vorzuziehen oder zu verlängern, Häfen auszulassen oder zu ändern, eine gleichwertige Beförderung durch ein anderes Schiff und/oder andere Transportmittel zu organisieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Busse oder andere Landtransportmittel, unabhängig davon, ob diese dem Beförderer gehören oder nicht), sowie den Passagier vorübergehend oder dauerhaft von Bord gehen zu lassen.

Der Beförderer kann aus jedem beliebigen Grund jederzeit vor Abfahrt der Kreuzfahrt diese stornieren oder den Vertrag kündigen. In diesem Fall besteht die einzige Haftung des Beförderers in der Rückerstattung der vom Passagier gezahlten Beträge, sofern die Kündigung nicht durch einen Vertragsbruch, ein Verhalten oder eine Pflichtverletzung des Passagiers verursacht wurde oder darauf zurückzuführen ist.

Zum Zweck der Unterstützung anderer Schiffe oder zum Schutz von Leben oder Eigentum ist der Kapitän des Schiffes jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen vom vorgesehenen Reiseverlauf abzuweichen, die Kreuzfahrt zu verzögern, vorzuziehen oder zu stornieren, Häfen auszulassen oder zu ändern, das Schiff zu schleppen oder geschleppt zu werden, Passagiere und Gepäck auf ein anderes Schiff oder Transportmittel zu verlegen (unabhängig davon, ob dieses dem Beförderer gehört oder nicht) sowie Passagiere vorübergehend oder dauerhaft von Bord gehen zu lassen. In solchen Fällen bestehen keine Ansprüche gegen den Beförderer.

Der Beförderer informiert den Passagier über jede Stornierung oder Verspätung der Abfahrt so früh wie möglich, spätestens jedoch 30 Minuten nach der geplanten Abfahrtszeit, sowie über die voraussichtliche Abfahrts- und Ankunftszeit, sobald diese Informationen verfügbar sind. Ist der Passagier eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, erhält er diese Informationen in einer barrierefreien Form.

Wenn der Beförderer vernünftigerweise erwartet, dass die Abfahrt um mehr als 90 Minuten verspätet oder storniert wird und diese Verzögerung nicht auf Wetterbedingungen oder höhere Gewalt zurückzuführen ist, hat der Passagier Anspruch auf kostenlose Snacks, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit.

Wenn eine solche Stornierung oder Verzögerung dazu führt, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten erforderlich wird oder der Aufenthalt über den ursprünglich geplanten Zeitraum hinaus verlängert wird, bietet der Beförderer – sofern und soweit möglich – eine angemessene Unterkunft an Bord oder an Land sowie den Transport zwischen Hafen, Unterkunft und Terminal kostenlos an. Die Gesamtkosten der Unterkunft an Land sind auf 80 € pro Nacht für maximal 3 Nächte begrenzt.

## 9. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT / FREISTELLUNG DURCH DEN PASSAGIER

Der Passagier versichert und garantiert, dass er körperlich und anderweitig reisefähig ist; dass er jederzeit die Regeln und Vorschriften des Schiffes sowie Anordnungen und Weisungen der Schiffsoffiziere und des Personals einhalten wird; dass sein Verhalten die Sicherheit des Schiffes nicht beeinträchtigt und andere Passagiere nicht beeinträchtigt oder belästigt.

Der Beförderer und der Kapitän des Schiffes sind jederzeit und ohne Haftung berechtigt, die Beförderung eines Passagiers zu verweigern oder einen Passagier in einem Hafen oder an einem anderen Ort von Bord zu setzen oder den Passagier auf andere Transportmittel zu verlegen, aufgrund seines Gesundheits- oder körperlichen Zustands, einer psychischen Störung, der Nichtbeachtung von Schiffsregeln, des Fehlens erforderlicher Pässe, Visa und Gesundheits- oder Impfbescheinigungen oder anderer Gründe, die den Passagier nach Auffassung des Beförderers als nicht reisefähig erscheinen lassen.

Wird dem Passagier die Beförderung verweigert oder verlässt er das Schiff vor dem Ende der Kreuzfahrt aus einem der in diesem Abschnitt beschriebenen Gründe oder aus anderen Gründen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf persönliche, medizinische oder geschäftliche Gründe, ist der Beförderer nicht verpflichtet, einen Teil des Vertragspreises zu erstatten oder für Kosten oder Aufwendungen des Passagiers oder anderer mitreisender Personen aufzukommen.

Der Passagier erklärt sich hiermit mit einer angemessenen Durchsuchung seiner Person, seines Gepäcks oder sonstigen Eigentums einverstanden; diese Durchsuchung erfolgt in Anwesenheit des Passagiers und, falls dies nicht möglich ist, in Anwesenheit von zwei Personen, die nicht beim Beförderer angestellt sind oder anderweitig mit der Erfüllung seiner Aufgaben beauftragt wurden. Dies umfasst auch die Entfernung, Beschlagnahme oder Vernichtung von Gegenständen, die nach Auffassung des Beförderers die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen oder andere Passagiere belästigen könnten.

Der Passagier stellt den Beförderer von allen Strafen, Bußgeldern, Gebühren, Verlusten oder Kosten frei, die dem Beförderer oder dem Schiff aufgrund einer Handlung oder Rechtsverletzung des Passagiers entstehen oder auferlegt werden.

## 10. PASSAGIERBESCHRÄNKUNGEN

Der Beförderer diskriminiert keine Personen aufgrund einer Behinderung. Der Beförderer ist jedoch nicht in der Lage, Frauen nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat sowie Kinder unter sechs Monaten zu befördern. Der Beförderer kann die Anzahl der Passagiere unter drei Jahren an Bord des Schiffes begrenzen.

Jedes Kind unter 18 Jahren muss von einer erwachsenen Person über 21 Jahren begleitet werden. Ist die begleitende erwachsene Person nicht der Elternteil, muss vor dem Einschiffen ein „Elterliches Einverständnis-/Sorgerechtsformular“

von einem Elternteil oder gesetzlichen Vormund des Kindes unterzeichnet und dem Beförderer vorgelegt werden. Jeder erwachsene Passagier, der mit minderjährigen Passagieren reist, ist für die Sicherheit, das Verhalten und das Wohlergehen des Minderjährigen verantwortlich.

Der Passagier ist verpflichtet, dem Beförderer schriftlich – spätestens zum Zeitpunkt der Buchung – alle physischen, emotionalen oder psychischen Einschränkungen mitzuteilen, die während der Reise eine professionelle Betreuung erforderlich machen könnten.

Das Schiff kann zusammenklappbare Rollstühle an Bord aufnehmen, die in der Gästekabine gelagert werden; jedoch besteht kein vollständiger Zugang zu allen Einrichtungen und Bereichen des Schiffes, und Ein- und Ausschiffung sind möglicherweise nicht im Rollstuhl möglich. Passagiere mit eingeschränkter Mobilität müssen von einer Person begleitet werden, die in der Lage ist, Unterstützung an Bord und an Land zu leisten und die Verantwortung für die notwendige Hilfe übernimmt.

Tritt eine entsprechende Einschränkung nach der Buchung der Reise auf, ist der Passagier verpflichtet, den Beförderer unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Beförderer sowie das gesamte Personal an Bord übernehmen keine Haftung für solche Umstände oder deren Behandlung.

Der Beförderer stellt Passagieren mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität die nach der EU-Passagierrechteverordnung erforderliche Unterstützung in Häfen sowie beim Ein- und Ausschiffen und an Bord zur Verfügung. Damit diese Unterstützung gewährleistet werden kann, muss der Passagier den Beförderer bereits bei der Buchung über besondere Bedürfnisse sowie über medizinische Hilfsmittel oder Assistenztiere informieren. Zusätzlich gilt:

- i. Der Beförderer ist mindestens 48 Stunden vor benötigter Unterstützung telefonisch oder per E-Mail zu informieren (Kontaktdaten einzusetzen).
- ii. Der Passagier muss sich spätestens eine Stunde vor Abfahrt oder Einschiffung am Hafen bzw. am festgelegten Treffpunkt einfinden.

Der Beförderer kann eine Buchung in folgenden Fällen ablehnen:

- i. zur Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen nach nationalem, EU- oder internationalem Recht oder behördlicher Vorgaben, oder
- ii. wenn Bauweise des Schiffes oder Infrastruktur des Hafens (einschließlich Terminals) eine sichere oder praktisch durchführbare Beförderung, Ein- oder Ausschiffung nicht ermöglichen.

Wird eine Buchung abgelehnt, bemüht sich der Beförderer nach besten Kräften, eine angemessene alternative Beförderung auf einem anderen Schiff anzubieten.

Falls unbedingt erforderlich, kann der Beförderer verlangen, dass ein Passagier mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt wird, die die erforderliche Hilfe leisten kann.

## 11. UNABHÄNGIGE VERTRAGSPARTNER / LANDAUSFLÜGE / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Beförderer übernimmt keinerlei Zusicherungen und keine Verantwortung für Ausflüge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Landausflüge, Hotels, Restaurants und Transportleistungen, unabhängig davon, ob diese auf dem See-, Luft-, Schienen-, Land- oder sonstigem Wege erfolgen, sofern diese nicht im Eigentum des Beförderers stehen oder von diesem betrieben werden.

Der Beförderer übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber dem Passagier für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit oder aus Vereinbarungen mit unabhängigen Vertragspartnern resultierend.

Vereinbarungen mit unabhängigen Vertragspartnern umfassen unter anderem:

- (1) Flug- und Bodentransportleistungen;
- (2) Dienstleistungen oder Produkte, die zur Bequemlichkeit des Passagiers an Bord des Schiffes angeboten werden;
- (3) Dienstleistungen, Produkte oder Transportleistungen außerhalb des Schiffes, die von Dritten bereitgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Besichtigungsfahrten, Vor- und Nachkreuzfahrtprogramme, Ausflüge, Landausflüge sowie Tenderdienste, unabhängig davon, ob diese von Reiseveranstaltern, Reisebüros, Buchungsagenturen oder sonstigen Anbietern organisiert werden.

Mit Ausnahme der Buchung bei Emerald Cruises unterliegen die Vereinbarungen des Passagiers mit unabhängigen Vertragspartnern nicht diesem Vertrag und unterliegen ausschließlich den jeweiligen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter, unabhängig davon, ob diese Leistungen direkt oder über den Beförderer oder dessen Vermittler gebucht wurden.

Der Passagier erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Rechte, Haftungsausschlüsse, Einreden und Immunitäten jeglicher Art, die in diesem Vertrag für den Beförderer oder das Schiff vorgesehen sind, in vollem Umfang auch zugunsten von Mitarbeitern, Vertretern oder unabhängigen Vertragspartnern des Beförderers gelten, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit handeln. In keinem Fall haften diese Personen oder Unternehmen dem Passagier gegenüber in anderer oder weitergehender Weise als der Beförderer selbst.

## 12. KEINE HAFTUNG FÜR MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Der Beförderer beschäftigt an Bord des Schiffes keine angestellten Ärzte oder Pflegekräfte.

Benötigt der Passagier während der Kreuzfahrt medizinische Versorgung, wird diese in örtlichen medizinischen Einrichtungen bereitgestellt.

Der Passagier trägt sämtliche Kosten und Ausgaben für medizinische Leistungen, Behandlungen und Medikamente selbst.

Der Beförderer übernimmt keinerlei Haftung für Kosten, die im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung entstehen, oder für die Qualität der erhaltenen Behandlung.

Der Passagier erklärt sich damit einverstanden, dass medizinische Maßnahmen durch vom Beförderer benannte medizinische Fachkräfte durchgeführt werden dürfen, falls der Passagier selbst nicht in der Lage ist, eine Behandlung anzufordern oder zu autorisieren und nach Einschätzung eines Schiffsoffiziers eine medizinische Versorgung erforderlich ist.

Diese Behandlung erfolgt ausschließlich auf Kosten des Passagiers und ohne jegliche Haftung des Beförderers.

### 13. ZAHLUNGEN DURCH DEN PASSAGIER UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Sämtliche Zahlungen des Passagiers an den Beförderer sind in Euro oder in einer anderen vom Beförderer akzeptierten Währung zu leisten, wie in der dem Passagier ausgestellten Buchungsbestätigung angegeben.

Alle Gebühren für an Bord des Schiffes erbrachte Dienstleistungen und bereitgestellte Produkte müssen vor der endgültigen Ausschiffung des Passagiers entweder in bar oder über eine vom Beförderer akzeptierte Kreditkarte beglichen werden.

Alle sonstigen Kosten, die dem Passagier entstehen oder die der Beförderer im Auftrag des Passagiers verauslagt, sind auf Verlangen durch den Passagier zu erstatten.

Der Beförderer behält sich das Recht vor, Zusatzgebühren aufgrund unvorhergesehener Umstände zu erheben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preissteigerungen für Treibstoff.

Solche Zuschläge können nach alleiniger Entscheidung des Beförderers sowohl für bestehende als auch für neue Buchungen gelten, unabhängig davon, ob diese bereits vollständig bezahlt wurden.

### 14. HÖHERE GEWALT

Der Beförderer und das Schiff haften in keiner Weise gegenüber dem Passagier für Tod, Körperverletzung, Krankheit, Schäden, Verspätungen oder sonstige Verluste oder Beeinträchtigungen von Personen oder Eigentum, noch für die Nichterfüllung, Nichtaufnahme oder nicht vollständige Durchführung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Passagier, sofern diese Todesfälle, Verzögerungen, Körperverletzungen (einschließlich seelischer Belastung oder Verletzung), Krankheiten, Schäden oder sonstige Verluste oder Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt verursacht werden.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse („Act of God“), Krieg oder kriegsähnliche Handlungen, terroristische Aktivitäten, Unruhen, Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob der Beförderer beteiligt ist oder nicht), Eingriffe durch Behörden, Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes, politische Unruhen, Nichtverfügbarkeit oder Ausfall von Lieferungen, Gefahren der See, Kollision, Untergang des Schiffes, Explosion, Wetter- und Seebedingungen, hohe oder niedrige Wasserstände, Ausfall von Schleusenanlagen, Aufstände, innere Unruhen, staatliche Maßnahmen sowie Feuer oder sonstige Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Beförderers und/oder des Schiffes liegen.

### 15. RECHTSWAHL

Für sämtliche Aspekte dieser Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das Recht von Malta als vereinbart und maßgeblich.

### 16. GERICHTSSTAND / GERICHTSWAHL

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Buchung, dem Vertrag (einschließlich dieser Vertragsbedingungen), dem Eigentum und/oder dem Betrieb des Schiffes ergeben – unabhängig davon, ob sie gegen den Beförderer persönlich oder gegen das Schiff gerichtet sind – unterliegen der Zuständigkeit der Zivilgerichte in Malta.

Der Beförderer sowie der Passagier und alle Personen der Reisegruppe unterwerfen sich hiermit dieser Gerichtsbarkeit, vorbehaltlich anderslautender zwingender Regelungen aus internationalen Übereinkommen oder zwingendem Recht sowie unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte.

Sofern der Passagier als Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, kann er berechtigt sein, eines der außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren nach geltendem Recht zu wählen, einschließlich der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Plattform, verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/odr>

### 17. BESCHWERDEN

Der Passagier hat das Recht, Fragen oder Beanstandungen bezüglich der vom Beförderer angebotenen Leistungen vorzubringen und sollte sich hierzu unverzüglich an ein Mitglied des Bordpersonals des Beförderers wenden.

Sollten diese Fragen und/oder Anliegen nicht zufriedenstellend gelöst werden, kann der Passagier innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an dem die Leistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen, eine formelle Beschwerde einreichen.

Alle Anfragen oder Beschwerden sind per E-Mail an den Beförderer zu richten unter:  
hello@emeraldcruiises.com.au  
hello@emeraldcruiises.co.nz  
hello@emeraldcruiises.ca  
hello@emeraldcruiises.com  
hello@emeraldcruiises.co.uk  
hello@emeraldcruiises.eu

Bleibt der Passagier mit der Bearbeitung der Beschwerde oder Anfrage unzufrieden, kann er ein Beschwerdeformular bei der „Malta Competition and Consumer Affairs Authority“ einreichen.

Wird ein Verfahren vor einem Gericht außerhalb Malτας eingeleitet, vereinbaren der Beförderer, der Passagier sowie alle Mitglieder der Reisegruppe, dass dieses Verfahren unverzüglich an die Gerichte in Malta übertragen wird.

Etwas Anwaltskosten oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der erfolgreichen Übertragung eines Verfahrens an ein anderes als ein maltesisches Gericht entstehen, werden der Partei zugesprochen, die die Übertragung durchsetzt, und sind zum Zeitpunkt der Übertragung fällig.

#### 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nach dem Recht Malτας rechtswidrig oder unwirksam sein oder durch ein zuständiges Gericht für unwirksam erklärt werden, so gilt diese Bestimmung als vom Vertrag abgetrennt und ist ohne Wirkung. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt und weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam.

Die Überschriften dieser Bedingungen dienen ausschließlich der besseren Übersicht und Referenz und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Begrenzung der einzelnen Bestimmungen.

Soweit der Kontext dies erfordert, gelten Bezeichnungen im männlichen Geschlecht auch für weibliche Personen, und Einzahl umfasst ebenso die Mehrzahl und umgekehrt.

#### 19. GEWÄHRLEISTUNGEN / HAFTUNGSZEITRAUM / AUSSCHLUSS FOLGESCHÄDEN

Soweit rechtlich zulässig, werden sämtliche Gewährleistungen, einschließlich der Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck sowie der Marktgängigkeit, ausdrücklich von diesem Vertrag ausgeschlossen.

Der Beförderer und das Schiff haften unter keinen Umständen für Verzögerungen oder für indirekte, besondere oder Folgeschäden.

Die Haftung des Beförderers und des Schiffes ist ausschließlich auf den Zeitraum beschränkt, in dem sich der Passagier oder das Gepäck tatsächlich an Bord des Schiffes befindet.

Der Beförderer übernimmt daher keinerlei Haftung, wenn sich der Passagier oder dessen Gepäck nicht an Bord des Schiffes befindet.

#### 20. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, müssen alle nach diesem Vertrag erforderlichen schriftlichen Mitteilungen per Post, portofrei, an folgende Adresse versandt werden:

PEC Operations Ltd

Office No 3,

Victoria Mansions Block 3, Pjazza Toni Bajada, Naxxar, Malta, NXR 2605

#### 21. EINBEZIEHUNG DER BEDINGUNGEN UND VORRANG

Sämtliche Bedingungen der Buchungsbestätigung werden ausdrücklich in diese Vertragsbedingungen einbezogen, als wären sie vollständig hier niedergelegt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Buchungsbestätigung und diesen Bedingungen haben diese Vertragsbedingungen Vorrang.

#### 22. GESAMTVEREINBARUNG

Die Buchungsbestätigung zusammen mit diesen Bedingungen stellt die vollständige Vereinbarung sowie einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Passagier und dem Beförderer dar.

Die Annahme der Buchungsbestätigung durch den Passagier gilt als Zustimmung zu den Bestimmungen des Vertrags (einschließlich dieser Bedingungen).

Diese Bedingungen ersetzen sämtliche mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder Zusicherungen.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ändern, anzupassen oder zu modifizieren.

Jede Änderung dieser Bedingungen muss schriftlich erfolgen und vom Präsidenten des Beförderers unterzeichnet sein und kann eine entsprechende Erhöhung des Reisepreises erfordern.

## 23. DATENSCHUTZ

Der Beförderer stellt sicher, dass sämtliche von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz (Kapitel 586 der Gesetze von Malta) sowie allen hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, einschließlich etwaiger späterer Änderungen, und allen sonst anwendbaren Rechtsvorschriften verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).

Der buchende Passagier nimmt zur Kenntnis, dass er allein dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass die an den Beförderer übermittelten personenbezogenen Daten – unabhängig davon, ob es sich um eigene oder Daten Dritter handelt – korrekt sind und vollständig den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen (einschließlich, ohne Einschränkung, der genannten Verordnung). Zudem ist der Passagier dafür verantwortlich, dass die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, über die gesetzlich erforderlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Beförderer informiert wurden.

Der Passagier erklärt sich ferner damit einverstanden, dass sämtliche erforderlichen Informationspflichten, Einwilligungen oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten Dritter ausschließlich vom Passagier zu erfüllen sind.

In diesem Zusammenhang stellt der Passagier den Beförderer vollständig frei und hält diesen schadlos gegenüber sämtlichen Kosten, Schäden oder Haftungen jeglicher Art, die aus Ansprüchen oder rechtlichen Verfahren (eingeleitet oder angedroht) Dritter gegen den Beförderer resultieren, welche sich aus der Übermittlung personenbezogener Daten Dritter durch den Passagier an den Beförderer ergeben.